

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungs-
gesetzes

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 BerBiFG)
und Eingangsworte

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor die Worte
"die im Geltungsbereich" die Worte "auf der
Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen"
gesetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) eine Einschätzung des bis zum 30. September
des laufenden Jahres zu erwartenden Ange-
bots an Ausbildungsplätzen.""

(noch Ziff. 1)

Als Folge sind

die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

In dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung war eine entsprechende Regelung vorgesehen um sicherzustellen, daß die für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen und Statistiken rechtzeitig zusammengestellt werden können. Der federführende Bundestagsausschuß hat diesen Punkt aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gestrichen mit der Begründung, durch die zwischenzeitliche Einführung eines anderen Verfahrens in Nordrhein-Westfalen, mit dem die zur Vorbereitung des Berufs- bildungsberichts erforderlichen Angaben dem Bundes- institut für berufliche Bildung vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden, sei die Vorschrift gegenstandslos geworden. Diese Begründung trifft jedoch nicht zu. Seit der Vorlage des Gesetzentwurfs hat es eine Änderung des Ver- fahrens zur Datenerhebung und -übermittlung in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Die ursprüng- liche Begründung im Regierungsentwurf ist daher nach wie vor zutreffend.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Der Doppelbuchstabe bb entspricht dem Gesetzes- beschluß unter Buchstabe b.

zur Folgeänderung:

Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des ursprüng- lichen Gesetzentwurfs sah vor, daß in Nummer 1 Buchstabe a vor die Worte "die im Geltungsbereich" die Worte "auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen" gesetzt werden. Dieser Zusatz soll nunmehr entfallen. Er ist aber weiterhin erforderlich.

(noch Ziff. 1)

Die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs durch Doppelbuchstabe aa macht das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da mit dem Zusatz Auskunftspflichten der zuständigen Stellen und damit auch einer Reihe von Länderbehörden gegenüber dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erstmalig gesetzlich begründet werden. Dabei sind diese Auskunftspflichten so konkreter Natur, daß ein Spielraum der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG zur Regelung des Verwaltungsverfahrens für die mit dem Vollzug betrauten Dienststellen praktisch nicht verbleibt. In Fällen dieser Art ist eine gesetzliche Regelung immer zustimmungsbedürftig (BVerfG 55, 274 ff.) - vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates vom 26.06.1992 Drs. 313/92 (Beschluß) Ziffer 1 -.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 BerBiFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) Der Buchstabe a ist zu streichen.
- b) In Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung zu a und b:

Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie sein Bezug zur Bundesregierung sind nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut hinreichend und zweckmäßig definiert. Nachdem das Bundesinstitut bereits langjährig besteht und erfolgreich arbeitet, erscheint es nicht erforderlich, nunmehr durch besondere gesetzliche Vorschrift das Institut an die Bildungspolitik der Bundesregierung zu binden. Angesichts der wachsenden Aufgaben erscheint die Heranziehung der Sachkompetenz des Bundesinstituts für Berufsbildung weiterhin erforderlich.

769/1/93

- 4 -

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 bis 10 (§§ 7, 8, 8a, 9, 14 und 19 BerBiFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummer 5 ist zu streichen.
- b) Die Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b sind zu streichen.
 - bb) In Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.
 - cc) Die Buchstaben d und e sind zu streichen.
- c) Die Nummer 7 ist zu streichen.
- d) In Nummer 8 sind in § 9 Abs. 3 und 4 jeweils die Worte "Ständigen Ausschuß" durch das Wort "Hauptausschuß" zu ersetzen.
- e) Die Nummern 9 und 10 sind zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Schaffung eines Ständigen Ausschusses mit dem vorgesehenen Aufgabenbereich und der vorgesehenen Zusammensetzung ist abzulehnen. Durch die Schaffung eines solchen Organs mit reduzierter Länderbeteiligung, dem bisher durch den Hauptausschuß wahrgenommene Aufgaben in großem Umfange zugeordnet werden sollen, wird die Rolle der Länder - vor allem der

(noch Ziff. 3)

neuen und der kleineren Länder - gegenüber der derzeit geltenden Regelung erheblich eingeschränkt. Durch die Aushöhlung der Rechte des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung werden dessen Funktionen wie gegenseitige Information, gemeinsame Entscheidung, Konsensfindung sowie die Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten beseitigt. Es geht nicht an, das einzige Abstimmungsgremium in der Berufsbildungspolitik auf Bundesebene - den Hauptausschuß des Bundesinstituts - so einzuschränken, daß seinen regelmäßigen Beratungen die gesetzliche Grundlage entzogen und alle laufenden Beratungen in ein kleines Gremium verlagert werden, in dem lediglich zwei Länder vertreten sein sollen. Dies würde im Ergebnis zu einem Ungleichgewicht führen, welches im Hinblick auf die von allen Ländern unabhängig von ihrer Größe wahrzunehmende Kulturhoheit nicht hingenommen werden kann.

zu Buchstabe b:

Da die vorgesehene Aufgabenverlagerung auf einen Ständigen Ausschuß abzulehnen ist, erübrigt sich die im Gesetz vorgesehene Änderung nach Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Auch die vorgesehene Beschränkung des Hauptausschusses auf zwei Sitzungen pro Jahr gemäß Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes ist damit hinfällig.

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsförderungsgesetzes sind die Beauftragten des Bundes im Hauptausschuß bei Fragen der Beratung der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Anhörung zu Rechtsverordnungen und beim Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen ohne Stimmrecht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nunmehr geändert werden soll. Hinsichtlich der Beteiligung beim Erlaß von Rechtsverordnungen war bereits im früheren Entwurf der Bundesregierung darauf verwiesen, daß diese Aufgabe künftig dem Ständigen Ausschuß übertragen werden solle, womit die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos werde. Da der Ständige Ausschuß generell vom Bundesrat abgelehnt wird, ist die genannte Begründung im Regierungsentwurf ihrerseits nicht mehr treffend. Im

(noch Ziff. 3)

übrigen erscheint es unzweckmäßig, den Beauftragten des Bundes ein Stimmrecht bei der Anhörung zu Rechtsveordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes einzuräumen, da dies im Ergebnis auf eine Selbstberatung hinauslaufen würde.

Die vorgesehenen Änderungen zu den Absätzen 8 und 9 des § 8 stehen in innerem Zusammenhang mit der ebenfalls vorgesehenen Begründung eines Ständigen Ausschusses. Da diese Einrichtung aus den o.g. Gründen abgelehnt wird, sind auch die Änderungen nach Nummer 6 Buchstaben d und e des Änderungsgesetzes hinfällig.

zu Buchstaben c bis e:

Die hier vorgesehenen Änderungen haben entweder die Errichtung des aus den oben dargelegten Gründen abzulehnenden Ständigen Ausschusses zum Gegenstand oder stehen in engem innerem Zusammenhang damit. Entfällt der nach Nummer 5 Buchstabe a des Änderungsgesetzes vorgesehene Ständige Ausschuß, so entfällt damit auch die innere Berechtigung für die Nummern 7, 9 und 10 des Gesetzes.

In dem in Nummer 8 geregelten § 9 (Länderausschuß) sind in Absatz 3 und 4 die Worte "vom Ständigen Ausschuß" durch "vom Hauptausschuß" zu ersetzen. Der Länderausschuß ist in seiner ursprünglichen Form unter Einbeziehung der neuen Länder zu erhalten.